

## Reglement für die

### **Paritätische Planungs- und Finanzierungskommission der Schweizer Bischofskonferenz und Fastenopfer/RKZ**

#### *Grundlagen*

1. Gestützt auf den Vertrag zwischen Bischofskonferenz, Fastenopfer und RKZ vom 24. Dezember 1983 setzen die Vertragspartner eine «Paritätische Planungs- und Finanzierungskommission» ein.
2. Anlass für die Einsetzung dieser Kommission sind die Erkenntnisse des Berichtes zur «Klärung der Aufträge und Bündelung der Kräfte in den sprachregionalen und gesamtschweizerischen kirchlichen Institutionen» vom 18. Juli 2005 (PaPriKa-Bericht), insbesondere dessen Forderung, ein überschaubares, kompetentes und paritätisch zusammengesetztes Gremium aus von der SBK bestimmten Vertretern und Vertretern der Mitfinanzierungspartner Fastenopfer und RKZ zu bilden. Einige Mitglieder dieses Gremiums sollen zugleich Mitglieder der Gemischten Expertenkommission Inland FO/RKZ sein (Massnahme 4).

#### *Zielsetzung*

3. Die paritätische Kommission hat den Auftrag,
  - den Prozess der Klärung der Aufträge und Bündelung der Kräfte in den sprachregionalen und gesamtschweizerischen kirchlichen Institutionen aktiv zu fördern,
  - dessen Ergebnisse nachhaltig zu sichern
  - und in diesem Bereich angemessene Antworten auf die sich wandelnden Anforderungen zu erarbeiten.

#### *Aufgaben*

4. Im Rahmen dieses Grundauftrages nimmt die Kommission folgende Aufgaben wahr:
  - Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zur Umsetzung pastoraler Ziele in der Strukturierung und Finanzierung von überkantonalen bzw. überdiözesanen Projekten und Institutionen.
  - Sie formuliert Eckpunkte für die Erarbeitung und Erneuerung von Leistungsvereinbarungen mit mitfinanzierten Institutionen.
  - Sie unterbreitet Vorschläge zur Aufnahme neuer Projekte oder zu Strukturanpassungen auf gesamtschweizerischer und sprachregionaler Ebene.
  - Sie nimmt zu Handen der Bischofskonferenz und der Mitfinanzierungsgremien zu mittel- und längerfristigen Entwicklungen im Bereich von pastoraler Planung und Kirchenfinanzierung Stellung.

*Zusammensetzung*

5. Die paritätische Kommission besteht aus 6 Mitgliedern:
- 3 Vertreter der Schweizer Bischofskonferenz, darunter ein Mitglied der Bischofskonferenz, deren Generalsekretär und ein Mitglied, das die SBK auch in der Gemischten Expertenkommission Inland FO/RKZ vertritt.
  - 3 Vertreter/innen von Fastenopfer und RKZ, darunter der Präsident der Gemischten Expertenkommission Inland FO/RKZ.
  - Der/die Sekretär/in der Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz mit beratender Stimme.
  - Der/die Geschäftsführer/in der Projektadministration FO/RKZ als Sekretär/in der Kommission.

*Vorsitz*

6. Die Kommission wird von einem Vertreter der Schweizer Bischofskonferenz präsiert.

*Beizug von weiteren Personen*

7. An der jährlichen Arbeitstagung der Kommission können mit beratender Stimme teilnehmen:
- Der Direktor des Fastenopfers oder ein Mitglied der Geschäftsleitung, das für die Inland-Projekte zuständig ist.
  - Der Präsident der Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz.
8. Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen, insbesondere:
- Ressortverantwortliche Bischöfe jener Bereiche, die von den jeweils behandelten Fragestellungen besonders betroffen sind.
  - Präsidenten oder Sekretäre jener Kommission der Schweizer Bischofskonferenz, die sich mit der behandelten Thematik befasst.
  - Präsidenten und Mitglieder jener Fachgruppe der Gemischten Expertenkommission Inland FO/RKZ, die sich mit der behandelten Thematik befasst.
  - Vertreter der Inländischen Mission oder anderer Institutionen, die an der Finanzierung der betroffenen Projekte beteiligt sind.
  - Externe Fachpersonen.

*Arbeitsweise*

9. Die paritätische Planungs- und Finanzierungskommission kommt jährlich zu drei Sitzungen zusammen:

- Planungssitzung für das folgende Kalenderjahr (Dez.):
  - Übersicht über die anstehenden Fragen und Entscheidungen,
  - Planung der Arbeitstagung,
  - Entscheid, wer beratend beigezogen wird,
  - Entscheid, welche Institutionen angehört werden,
  - Terminkoordination.
- Arbeitstagung (März):
  - Materielle Beratung der anstehenden Fragen,
  - Anhörung von betroffenen Institutionen,
  - Vorbereitung von Empfehlungen zu Händen der Schweizer Bischofskonferenz, der Gemischten Expertenkommission Inland FO/RKZ oder mitfinanzierter Institutionen.
- Die Ergebnisse werden den Betroffenen und Beteiligten zur Stellungnahme unterbreitet.
- Beschlussfassung (Juni/Juli):
  - Kenntnisnahme und Einbezug der Rückmeldungen,
  - Verabschiedung von Empfehlungen zu Händen der Entscheidungsgremien.

*Verhältnis zur  
Gemischten  
Expertenkommission*

10. Die Zusammensetzung der beiden Kommissionen und die gemeinsame Wahrnehmung der Geschäftsführung durch die Projektadministration FO/RKZ gewährleisten, dass sie ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

Die paritätische Kommission legt den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf grundsätzliche Fragen. Sie kann Empfehlungen zu Händen der Gemischten Expertenkommission Inland FO/RKZ formulieren.

Die Überprüfung der einzelnen Finanzierungsgesuche sowie die Antragstellung zu Händen von Fastenopfer und RKZ bleiben in der Zuständigkeit der Gemischten Expertenkommission Inland FO/RKZ.

*Protokoll*

11. Das Protokoll geht an:

- die Mitglieder der Kommission,
- das Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz z.Hd. der Bischöfe,
- das Sekretariat der Pastoralplanungskommission z.Hd. der PPK,
- die Mitglieder der Gemischten Expertenkommission Inland FO/RKZ,
- den Direktor des Fastenopfers z.Hd. des Stiftungsrates,
- den Generalsekretär der RKZ z.Hd. des Präsidiums.

*Finanzielles*

12. Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission erfolgt gemäss den für die delegierende Institution geltenden Regelungen.

13. Die Sitzungskosten (Versände, Verpflegungskosten etc.) werden dem Konto «Expertenkommission / Fachgruppen» im Budget der Projektadministration FO/RKZ belastet.

*Genehmigung*

14. Das vorliegende Reglement tritt per 1. Oktober 2006 in Kraft.

15. Es wurde von der Schweizer Bischofskonferenz am 1. März 2006, vom Stiftungsrat des Fastenopfers am 15. Februar 2006, und von der Plenarversammlung der RKZ am 18. März 2006 genehmigt.

16. Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner.